

## Satzung

zur Änderung der Abgabesatzung des Marktes Ebrach für die Benutzungsgebühren in den gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 10. Juli 2008, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 20. Dezember 2012

### Änderungssatzung Vom 17. November 2016

Aufgrund der Art 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Ebrach folgende Änderungssatzung:

#### § 1

§ 6 „Grabgebühren“ Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Die Grabgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist (§ 29) für	
einen Kinderplatz ( Kinder bis zu 5 Jahren)	250,00 €
einen Reihenplatz	500,00 €
einen Familiengrabplatz (2 Grabstellen)	1.000,00 €
einen Familiengrabplatz (3 Grabstellen)	1.500,00 €
einen Gruftgrabplatz	1.700,00 €
einen Urnengrabplatz in einer Urnengemeinschaftsanlage	1.000,00 €

§ 8 „Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses“ erhält folgende Neufassung:

(1) für die Aufbahrung im Leichenhaus je angefangenen Tag	60,00 €
(2) für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche je Tag	60,00 €
(3) für die Aufbahrung einer Totgeburt	60,00 €
(4) für die Aufbewahrung einer Urne	30,00 €
(5) für die besondere Benutzung bei einer Leichenöffnung	340,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Ebrach, den 17.11. 2016  
Markt Ebrach

gez.  
Schneider  
1. Bürgermeister

(Siegel)